

## Gesetzentwurf

der Landesregierung

...tes Landesgesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes

### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 157 S. 87) stellt Mindestanforderungen an die Zulassung, Qualifikation und Unabhängigkeit von Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfern sowie Prüfungsgesellschaften und an die öffentliche Aufsicht. Zur Harmonisierung der Anforderungen an die Abschlussprüfung ist die Richtlinie auch für die Sparkassen bis zum 29. Juni 2008 umzusetzen.

Zur Bündelung der Interessen und besseren Abgrenzung der Geschäftstätigkeit im Mutter-Tochter-Verhältnis zwischen der LBBW Landesbank Baden-Württemberg und der LRP Landesbank Rheinland-Pfalz (Landesbank) soll für die Landesbank die Möglichkeit geschaffen werden, als übertragende oder übernehmende Rechtsträgerin an umwandlungsrechtlichen Abspaltungen beteiligt zu sein. Damit wird bei umstrukturierenden Maßnahmen eine Gleichbehandlung mit privaten Unternehmen angestrebt.

Ein weiterer Schwerpunkt des Gesetzentwurfs liegt in der Fortentwicklung des Sparkassenrechts mit Blick auf die Sicherstellung des öffentlichen Auftrags der Institute. So soll der Haftungsverbund der Sparkassen nach Wegfall der staatlichen Haftungsgarantien im Juli 2005 durch verpflichtende Regelungen bei Sparkassenvereinigungen sowie der Einführung einer Verbandssparkasse auf Zeit gestärkt werden. Zudem sollen einzelne im Vollzug des Sparkassengesetzes aufgetretene Unstimmigkeiten beseitigt oder klargestellt werden.

Ein Regelungsverzicht ist zum einen wegen der europarechtlichen Umsetzungsverpflichtung, zum anderen im Rahmen der Zielsetzung nicht möglich.

### B. Lösung

Die vorbezeichneten Regelungsschwerpunkte werden in einem Landesgesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes umgesetzt.

### C. Alternativen

Keine.

### D. Kosten

Keine.

### E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau.

**Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz**

Mainz, den 19. Februar 2008

An den  
Herrn Präsidenten  
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Entwurf eines ...ten Landesgesetzes zur Änderung  
des Sparkassengesetzes**

Als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung  
beschlossenen Gesetzentwurf.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung  
und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist der Minister für Wirtschaft, Verkehr, Land-  
wirtschaft und Weinbau.

Kurt Beck

**. . . tes Landesgesetz  
zur Änderung des Sparkassengesetzes \*)**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Sparkassengesetz vom 1. April 1982 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 21. November 2006 (GVBl. S. 349; 2007 S. 58), BS 76-3, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird folgender neue Satz 5 eingefügt:  
„Eine Sparkasse kann nur aufgelöst werden, wenn weder eine Vereinigung nach § 22 noch eine Übertragung der Trägerschaft nach § 25 a möglich oder geeignet ist, die flächendeckende Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Sparkassen zu gewährleisten.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „gebildet“ die Worte „oder zugunsten der Rücklagen aufgelöst“ eingefügt.
  - b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:  
„Falls ein Interessenausgleich für die Übertragung von Anteilen am Stammkapital erfolgt, gilt § 1 Abs. 2 Satz 6 entsprechend.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:  
„§ 21 a Abs. 1 und 4 und § 22 Abs. 4 bleiben unberührt.“
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Vertretungen der Träger dürfen zu Verwaltungsratsmitgliedern nur Personen wählen, die wirtschaftliche Sachkenntnisse und Erfahrungen besitzen, persönlich geeignet und bereit sind, die Erfüllung der Sparkassenaufgaben zu fördern. Sie sollen verschiedenen Berufen angehören. Ist ein Prüfungsausschuss nach § 10 Abs. 4 zu bestellen, muss mindestens ein Verwaltungsratsmitglied nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.“
4. § 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Ihre Amtszeit beginnt mit ihrer Wahl; sie bleiben bis zur Neuwahl des Verwaltungsrats im Amt.“

---

\*) Dieses Gesetz dient unter anderem der Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. EU Nr. 2 157/87).

5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Vertretungen der Träger können ein von ihnen berufenes Mitglied, das seine Pflichten in grober Weise verletzt, sich als persönlich ungeeignet erwiesen hat oder bei dem die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 oder des § 31 GemO vorliegen, aus dem Verwaltungsrat ausschließen.“
  - b) In Absatz 5 Satz 3 werden nach dem Wort „erlassen“ die Worte „, deren Höchstsätze für die Sparkassen verbindlich sind“ eingefügt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Der Verwaltungsrat bestimmt die Richtlinien der Geschäftspolitik, überwacht die Geschäftsführung und erfüllt die ihm obliegenden Aufgaben nach dem Kreditwesengesetz (KWG) und den hierauf beruhenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:  
„(§ 10 Abs. 1 und 3 bis 5)“.
    - bb) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Kreditausschuss,“ die Worte „den Prüfungsausschuss,“ eingefügt.
    - cc) In Nummer 6 werden nach dem Klammerzusatz „(§ 10 Abs. 2)“ die Worte „und den Prüfungsausschuss (§ 10 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 10)“ eingefügt.
    - dd) Nummer 7 wird gestrichen.
    - ee) In Nummer 10 werden nach dem Wort „Bildung“ die Worte „und Auflösung“ eingefügt.
  - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:  
„2. die Errichtung oder der Umbau von sparkaseneigenen Gebäuden; dies gilt nicht, soweit die Baukosten unter einem vom Verwaltungsrat festgesetzten Betrag liegen,“.
    - bb) Nummer 4 erhält folgende Fassung:  
„4. die nach dem Kreditwesengesetz und den hierauf beruhenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften erforderlichen Strategien sowie der jährliche Erfolgsplan und die mittelfristige Finanz- und Geschäftsplanung (§ 17 Abs. 2),“.
  - d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 5 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
    - bb) Folgende Nummer 6 wird angefügt:  
„6. die Übertragung, die Weiterübertragung und die Rückübertragung der Trägerschaft (§ 25 a Abs. 1, 8 und 9).“
7. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Wenn Umfang und Komplexität des Geschäfts einer Sparkasse es erfordern, bildet der Verwaltungsrat aus seiner Mitte einen Prüfungsausschuss. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Prüfungsausschuss bereitet die Beschlussfassung des Verwaltungsrats nach § 8 Abs. 2 Nr. 8 vor. Weitere Aufgaben, insbesondere solche nach Absatz 4 Satz 5 bis 9, können ihm übertragen werden.

(4) Nimmt die Sparkasse einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch, ist der Verwaltungsrat verpflichtet, einen Prüfungsausschuss zu bilden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Mindestens ein Mitglied muss die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 3 erfüllen. Mit Zustimmung des Verwaltungsratsvorsitzenden kann dem Prüfungsausschuss an seiner Stelle ein anderes Verwaltungsratsmitglied nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 angehören. Der Prüfungsausschuss überwacht den Rechnungslegungsprozess, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems sowie die Prüfung des Jahres- und des Konzernabschlusses. Der Abschlussprüfer hat den Prüfungsausschuss über die wichtigsten bei der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere über wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses zu unterrichten. Der Prüfungsausschuss überwacht und überprüft die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, insbesondere im Hinblick auf die für die Sparkasse erbrachten zusätzlichen Leistungen. Der Abschlussprüfer hat gegenüber dem Prüfungsausschuss jährlich schriftlich seine Unabhängigkeit von der geprüften Sparkasse zu erklären, den Prüfungsausschuss jährlich über die von ihm gegenüber der Sparkasse neben der Prüfung erbrachten zusätzlichen Leistungen zu informieren sowie mit dem Prüfungsausschuss die Risiken für seine Unabhängigkeit sowie die von ihm dokumentierten Schutzmaßnahmen zur Minderung dieser Risiken zu erörtern. Sofern ein anderer Prüfer nach § 19 Abs. 2 Satz 2 bestellt werden soll, unterbreitet der Prüfungsausschuss dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Bestellung eines Abschlussprüfers. Dem Prüfungsausschuss können weitere Aufgaben übertragen werden.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 5 und 6.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei der Beauftragung eines Verhinderungsvertreeters.“
- b) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:
- „Absatz 3 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend. Der Widerruf der Bestellung ist wirksam, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist.“
9. In § 13 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „erlassen“ die Worte „, deren Höchstbeträge für die Sparkassen verbindlich sind“ eingefügt.

## 10. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14  
Geschäftsführung, Vertretung  
und Beschlussfassung

(1) Der Vorstand führt im Rahmen der Rechtsvorschriften und der Beschlüsse des Verwaltungsrats die Geschäfte der Sparkasse in eigener Verantwortung. Er kann im Rahmen der Geschäftsanweisung für den Vorstand die Ausübung von Befugnissen seinen Mitgliedern und Sparkassenmitarbeitern übertragen.

(2) Der Vorstand vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich. Vorstandsmitgliedern gegenüber wird die Sparkasse durch den Verwaltungsratsvorsitzenden vertreten.

(3) Der Verwaltungsrat kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Berechtigung einräumen, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied die Sparkasse zu vertreten. Die Einräumung einer Einzelvertretungsbefugnis ist nicht zulässig. Der Vorstand kann im Rahmen der Geschäftsanweisung in einzelnen oder in Angelegenheiten bestimmter rechtsgeschäftlicher Art Vollmacht erteilen.

(4) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

## 11. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 22 Abs. 1 GemO“ durch die Verweisung „§ 22 Abs. 1 und 2 GemO“ ersetzt.
- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„§ 22 Abs. 3 und 6 Satz 1 bis 4 GemO gilt entsprechend.“

## 12. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Stammkapital“ die Worte „an die Träger, bei Zweckverbandsparkassen an die Zweckverbandsmitglieder, für gemeinnützige Zwecke“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „Gesetzes über das Kreditwesen“ durch das Wort „Kreditwesengesetzes“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen in Verbindung mit Grundsatz I“ durch die Worte „nach § 10 Abs. 1 KWG in Verbindung mit den Vorschriften der Solvabilitätsverordnung zur Mindesteigenkapitalausstattung“ ersetzt.

## 13. In § 21 a Abs. 4 Satz 1 wird die Verweisung „§ 22 Abs. 5“ durch die Verweisung „§ 22 Abs. 4“ ersetzt.

## 14. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Angestellte und Arbeiter“ durch die Worte „Die Beschäftigten“ ersetzt.
- b) Der bisherige Absatz 4 wird neuer Absatz 5.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird neuer Absatz 4.

- d) Nach dem neuen Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Ist die Vereinigung von Sparkassen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit einer Sparkasse zum Zweck der Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft, des Mittelstandes oder der öffentlichen Hand dringend erforderlich, kann die Aufsichtsbehörde den infrage kommenden Trägern eine angemessene Frist zur einvernehmlichen Vereinigung nach Absatz 1 setzen. Von einer nicht ausreichenden Leistungsfähigkeit einer Sparkasse ist insbesondere auszugehen, wenn Tatsachen im Sinne des § 29 Abs. 3 Satz 1 KWG die Annahme rechtfertigen, dass der Bestand der Sparkasse gefährdet ist oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigt werden kann. Kommt ein Vereinigungsvertrag innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht zustande oder ist die Genehmigung zu versagen, ist die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium gegenüber der Sparkasse, deren Leistungsfähigkeit nicht in ausreichendem Maße gegeben ist, ermächtigt, die Vereinigung unter gleichzeitiger Regelung der Trägerschaft auf der Grundlage einer wirtschaftlichen Bewertung durch die Prüfungsstelle durch Rechtsverordnung herbeizuführen. Vor dem Erlass der Rechtsverordnung sind die beteiligten Träger und der Sparkassenverband anzuhören.“

15. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Sparkassenverband Rheinland-Pfalz“.

- b) In Absatz 1 werden die Worte „Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz“ durch die Worte „Sparkassenverband Rheinland-Pfalz (Sparkassenverband)“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Innerhalb des Sparkassenverbandes besteht neben der Geschäftsstelle eine Prüfungsstelle, deren Aufgabe die Prüfung der Mitgliedsparkassen ist. Berufung und Abberufung des Leiters der Prüfungsstelle und seines Stellvertreters bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Prüfungsstelle führt die Prüfungen unter Beachtung der für die Prüfung von großen Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen unabhängig von den Weisungen der Organe des Sparkassenverbandes durch, lässt sich als Abschlussprüfer registrieren und unterzieht sich Qualitätskontrollen nach Maßgabe der Wirtschaftsprüferordnung. Sie ist an die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Berufsgrundsätze gebunden.“

- d) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

16. Nach § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

„§ 25 a  
Verbandssparkasse auf Zeit

(1) Der Träger einer Sparkasse kann nach Anhörung des Verwaltungsrats durch Vertrag, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, seine Trägerschaft auf den

Sparkassenverband als alleinigen oder als weiteren Träger übertragen.

(2) Die Übernahme der Trägerschaft durch den Sparkassenverband ist nur auf Zeit und nur aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Sie setzt voraus, dass die nachhaltige Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Sparkasse gefährdet ist und diese nicht durch andere Maßnahmen sichergestellt werden kann. Die Übernahme der Trägerschaft auf Zeit erfolgt treuhänderisch für den bisherigen Träger. Die Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes nimmt eine wirtschaftliche Bewertung vor.

(3) Liegen die Voraussetzungen des § 22 Abs. 6 Satz 1 vor und kommt ein Vereinigungsvertrag nach § 22 Abs. 6 Satz 3 nicht zustande oder ist seine Genehmigung zu versagen, kann die Aufsichtsbehörde dem Träger der Sparkasse eine angemessene Frist zur einvernehmlichen Übernahme der Trägerschaft durch den Sparkassenverband setzen. Kommt der Vertrag zwischen dem Träger und dem Sparkassenverband innerhalb der gesetzten Frist nicht zustande oder ist seine Genehmigung zu versagen, ist die Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium ermächtigt, die Übertragung der Trägerschaft auf den Sparkassenverband mit dessen Zustimmung durch Rechtsverordnung anzuordnen. Vor dem Erlass der Rechtsverordnung ist der Träger zu hören.

(4) Durch die Übertragung bleiben die Sparkasse und ihr Geschäftsgebiet unverändert. Die Sparkasse wird mit der Genehmigung oder der Anordnung der Übertragung der Trägerschaft durch die Aufsichtsbehörde eine Verbandssparkasse; damit endet die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Stellvertreter.

(5) Der Verwaltungsrat der Verbandssparkasse besteht aus

1. einem Vorsitzenden,
2. fünf weiteren Mitgliedern und
3. drei Sparkassenmitarbeitern mit beratender Stimme.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 und ihre Stellvertreter werden für die Dauer von fünf Jahren von den Trägern gewählt. § 21 a Abs. 1 und 4 bleibt unberührt. § 5 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats nach Absatz 5 Nr. 1 und 2, soweit sie vom Sparkassenverband zu wählen sind, nicht ihren Wohnsitz im Geschäftsgebiet der Sparkasse haben müssen.

(7) § 6 a gilt mit der Maßgabe, dass die Verwaltungsratsmitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden.

(8) Der Sparkassenverband kann durch Vertrag, der der Zustimmung des bisherigen Trägers und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, die Trägerschaft für eine Verbandssparkasse auf einen anderen Errichtungsträger im Sinne des § 1 Abs. 1 mit Sitz in Rheinland-Pfalz übertragen. § 22 Abs. 6 gilt entsprechend.

(9) Entfallen nachträglich die Voraussetzungen, die zur Übertragung der Trägerschaft auf den Sparkassenverband führten, kann der bisherige Träger verlangen, dass die Aufsichtsbehörde den ursprünglichen Rechtszustand wiederherstellt. In der Rechtsverordnung zur Wiederherstellung bestimmt die Aufsichtsbehörde nach An-



hörung der Beteiligten die Zahlung einer Aufwandsentschädigung und eines Wertausgleichs zugunsten des Sparkassenverbandes.

(10) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für die Verbandssparkasse entsprechend, soweit nicht das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium wegen der Besonderheit der Verbandssparkasse durch Rechtsverordnung anderes bestimmt.

(11) Mit der Übertragung der Trägerschaft nach Absatz 8 oder Absatz 9 endet die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Stellvertreter.

(12) § 24 gilt entsprechend.“

17. Nach § 26 wird folgender neue § 26 a eingefügt:

„§ 26 a

Beteiligung der Landesbank an Abspaltungen

(1) Die Landesbank kann nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen als übertragende oder übernehmende Rechtsträgerin an Abspaltungen beteiligt sein, soweit der öffentliche Auftrag der Landesbank nach § 26 Abs. 3 dadurch nicht gefährdet wird und sonstige Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(2) Die Landesbank kann von ihrem Vermögen einen Teil oder mehrere Teile jeweils als Gesamtheit auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einen anderen Rechtsträger (übernehmender Rechtsträger) abspalten gegen Gewährung von Anteilen, Trägerschaften oder Mitgliedschaften des übernehmenden Rechtsträgers an den oder die Träger der Landesbank.

(3) Über die Abspaltung beschließt die Trägerversammlung auf der Grundlage eines zwischen der Landesbank und dem übernehmenden Rechtsträger zu schließenden Spaltungs- und Übernahmevertrags. Die Abspaltung bedarf der Zustimmung des Landes.

(4) Die Abspaltung wird zu dem im Zustimmungsbescheid bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Der Zustimmungsbescheid ist im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz öffentlich bekannt zu machen. Im Spaltungs- und Übernahmevertrag ist der Zeitpunkt festzulegen, von dem an die Handlungen der Landesbank, die dem abgespaltenen Vermögen zuzuordnen sind, als für Rechnung des übernehmenden Rechtsträgers vorgenommen gelten (Spaltungstichtag). Die Landesbank hat auf den Schluss des Tages, der dem Spaltungstichtag vorausgeht, eine Schlussbilanz aufzustellen. Der Spaltungstichtag darf höchstens acht Monate vor dem im Zustimmungsbescheid bezeichneten Zeitpunkt liegen. § 24 gilt entsprechend.

(5) Der übernehmende Rechtsträger wird mit dem Wirksamwerden der Abspaltung hinsichtlich des abgespaltenen Teils oder der abgespaltenen Teile des Vermögens einschließlich der Verbindlichkeiten Gesamtrechtsnachfolger der Landesbank.

(6) Für die Verbindlichkeiten der Landesbank, die vor dem Wirksamwerden der Abspaltung begründet worden sind, haften die Landesbank und der übernehmende Rechtsträger als Gesamtschuldner. Derjenige Rechts-

träger, dem eine Verbindlichkeit nach Satz 1 im Spaltungs- und Übernahmevertrag nicht zugewiesen worden ist, haftet für diese Verbindlichkeit nur, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach der Abspaltung fällig ist und daraus Ansprüche gegen ihn gerichtlich geltend gemacht sind; bei öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeiten genügt zur Geltendmachung der Erlass eines Verwaltungsakts. Im Innenverhältnis haftet derjenige Rechtsträger, dem die Verbindlichkeit im Spaltungs- und Übernahmevertrag zugewiesen ist. Weitergehende Ansprüche von Gläubigern und Sonderrechtsnachfolgern aufgrund der Abspaltung sind ausgeschlossen.

(7) Die Abspaltung ist in das für die Landesbank zuständige Handelsregister einzutragen.

(8) Für Abspaltungen nach Absatz 2 bis 7 sind die Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes ergänzend anzuwenden, soweit dieses Gesetz keine abschließenden Regelungen enthält.

(9) Absatz 2 bis 8 gilt für Abspaltungen, bei der die Landesbank als übernehmende Rechtsträgerin beteiligt ist, entsprechend.“

18. In § 26 c Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 wird die Verweisung „§ 29 Abs. 8“ durch die Verweisung „§ 29 Abs. 11“ ersetzt.
19. In § 27 Satz 1 und § 28 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Sparkassen- und Giroverband“ jeweils durch die Worte „Sparkassenverband mit seiner Geschäfts- und seiner Prüfungsstelle“ ersetzt.
20. § 29 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 7 werden folgende neue Absätze 8 bis 10 eingefügt:

„(8) Die Aufsichtsbehörde überwacht die Einhaltung der sich aus § 25 Abs. 3 ergebenden Pflichten der Prüfungsstelle. Sie kann hierzu bei Bedarf Untersuchungen durchführen, Dritte heranziehen und geeignete Maßnahmen anordnen. Erhält sie konkrete Hinweise auf Pflichtverstöße seitens der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, hat sie diese zu untersuchen und geeignete Maßnahmen anzuordnen. Sie kann bei erheblichen Pflichtverstößen vom Sparkassenverband die Abberufung des Leiters der Prüfungsstelle und seines Stellvertreters verlangen. Die Aufsichtsbehörde legt die Überwachung planmäßig offen.

(9) Die Aufsicht nach Absatz 8 wird von Personen wahrgenommen, die in den für die Abschlussprüfung relevanten Bereichen über entsprechende Kenntnisse verfügen und mindestens in den letzten drei Jahren vor ihrer Beauftragung nicht persönliches Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer waren.

(10) Die Kosten der angeordneten Prüfungen und der Aufsichtsmaßnahmen nach Absatz 8 Satz 2 hat der Sparkassenverband zu tragen.“
  - b) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 11.
21. Es werden folgende Bezeichnungen ersetzt:

- a) In § 1 Abs. 2 Satz 2, § 22 Abs. 1 Satz 3, § 25 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1, 2 und 5, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6, § 28 Abs. 1 Satz 3 und § 29 Abs. 7 „der Sparkassen- und Giroverband“ durch „der Sparkassenverband“,
  - b) In § 7 Abs. 5 Satz 3, § 12 Abs. 3 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 2, § 19 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 und § 29 Abs. 6 Satz 1 „der Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz“ durch „der Sparkassenverband“ und
  - c) In § 8 Abs. 2 Nr. 11, § 19 Abs. 4 Satz 2, § 21 Abs. 1 und § 26 Abs. 6 Satz 1 „das Gesetz über das Kreditwesen“ durch „KWG“.
22. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

#### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

## A. Allgemeines

Schwerpunkt des Gesetzentwurfs ist die Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 157 S. 87). Sie verfolgt das Ziel, eine Harmonisierung der Anforderungen an die Abschlussprüfung auf hohem Niveau herbeizuführen. Die Richtlinie ist am 29. Juni 2006 in Kraft getreten und muss bis zum 29. Juni 2008 in nationales Recht umgesetzt werden.

Ein weiterer Schwerpunkt des Gesetzentwurfs ist die Sicherstellung des öffentlichen Auftrags der Sparkassen, nämlich der flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft, des Mittelstandes und der öffentlichen Hand mit Finanzdienstleistungen. Dieser Grundsatz der Daseinsvorsorge ist vor allem in einem Flächenland wie Rheinland-Pfalz von erheblichem Interesse. Da durch die öffentliche Rechtsform der öffentliche Auftrag der Sparkassen am besten erfüllt werden kann, soll an ihr festgehalten werden.

Daher soll durch den vorliegenden Gesetzentwurf das Sparkassenrecht in Rheinland-Pfalz fortentwickelt und den geänderten Anforderungen angepasst werden. Im Hinblick auf den Wegfall von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung im Jahr 2005 soll vermieden werden, dass der Haftungsverband der Sparkassen über die Maßen durch in Schieflage geratene Sparkassen belastet wird. Daher sollen Sparkassen, die ihren öffentlichen Auftrag nicht mehr in ausreichendem Umfang erfüllen können, unter engen Voraussetzungen veranlasst werden können, Fusionen einzugehen oder die Trägerschaft auf Zeit an den Sparkassenverband zu übertragen.

Für die LRP Landesbank Rheinland-Pfalz (Landesbank) soll die Möglichkeit geschaffen werden, als übertragende oder übernehmende Rechtsträgerin an Abspaltungen beteiligt zu sein. Dadurch wird erreicht, dass die Landesbank nicht schlechter gestellt wird als private Unternehmen, wenn sie die gleichen Maßnahmen vornehmen.

## Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG

Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten insbesondere dazu, die Einhaltung bestimmter Anforderungen an die Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfer sicherzustellen und eine öffentliche Aufsicht über sie einzurichten. Daher werden Mindestanforderungen an ihre Zulassung, Qualifikation und Unabhängigkeit sowie die von Prüfungsgesellschaften und an eine öffentliche Aufsicht festgelegt.

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 erfolgen die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie Prüfungen nach § 36 des Wertpapierhandelsgesetzes in der Regel durch die Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch andere Prüferinnen und Prüfer bestellt werden. Die Prüfungsstelle ist nach § 25 Abs. 2 eine Einrichtung des Sparkassenverbandes. Sie nimmt nach § 340 k Abs. 3 in Verbindung mit § 319 des Handelsgesetzbuchs Abschlussprüfungen vor und fällt daher unter den Anwendungsbereich

der Richtlinie. Der Bund hat die Richtlinie für den Berufsstand der Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer u. a. durch das Berufsaufsichtsreformgesetz vom 3. September 2007 (BGBl. I S. 2178) in nationales Recht umgesetzt; dieses Gesetz erfasst die Prüfungseinrichtungen der Sparkassenverbände nicht, da sie als Einrichtungen der Sparkassenverbände in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder fallen. Das von der Bundesregierung geplante Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz wird einige weitere Elemente der Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG enthalten.

Im Sparkassengesetz sind diejenigen Teile der Richtlinie 2006/43/EG zu regeln, die nicht bereits durch unmittelbar geltendes Bundesrecht geregelt sind oder zu regeln sein werden. Hierzu sind insbesondere folgende Artikel der Richtlinie umzusetzen:

- Artikel 3 (Zulassung),
- die Artikel 15 und 17 bis 20 (Registrierung),
- die Artikel 21 bis 25 (Berufsgrundsätze),
- Artikel 26 (Prüfungsstandards),
- Artikel 30 (Untersuchungen und Sanktionen),
- die Artikel 32, 33, 35 und 36 (Öffentliche Aufsicht) und
- die Artikel 39 bis 42 (Besondere Bestimmungen für die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse).

Dies hat folgende wesentliche Änderungen des Sparkassengesetzes zur Folge:

- die Schaffung eines Prüfungsausschusses für kapitalmarkt-orientierte Sparkassen (§ 10),
- die Regelung der Unabhängigkeit der Prüfungsstelle (§ 25),
- die Registrierung der Prüfungsstelle sowie ihre Bindung an die Berufsgrundsätze und ihre Verpflichtung auf die Einhaltung von Prüfungsstandards (§ 25) und
- die öffentliche Aufsicht über die Prüfungsstelle (§ 29).

## Anwendung des Umwandlungsrechts auf die Landesbank

Zur Bündelung der Interessen innerhalb der LBBW/LRP-Gruppe beabsichtigen die Landesbank und die LBBW, ihre Beteiligungen neu zu ordnen. Das Gesetz soll daher Abspaltungen von und zu der Landesbank jeweils mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ermöglichen. Dies gestattet eine bessere Ausdifferenzierung der Geschäftstätigkeit innerhalb der LBBW/LRP-Gruppe.

Der Bundesgesetzgeber hat die Abspaltung in den §§ 123 bis 173 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) als eine der drei zulässigen Formen der Spaltung geregelt. Da Anstalten des öffentlichen Rechts nicht zu den spaltungsfähigen Rechtsträgern gehören (§ 124 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 UmwG), kann der Landesgesetzgeber nach § 1 Abs. 2 UmwG hierfür eine landesgesetzliche Grundlage schaffen.

## Sparkassenvereinigungen gegen den Willen des Trägers

Das rheinland-pfälzische Recht kennt bisher nur die Vereinigung mehrerer Sparkassen auf freiwilliger Grundlage. In den Sparkassengesetzen anderer Länder gibt es von jeher auch die Möglichkeit, zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit einer Sparkasse im Interesse der Sicherung des

öffentlichen Auftrags durch Anordnung des Landes unter engen Voraussetzungen eine Fusion auch gegen den Willen eines beteiligten Sparkassenträgers herbeizuführen.

#### Verbandssparkasse auf Zeit

Das bayerische Sparkassengesetz kennt bereits seit vielen, die Sparkassengesetze von Baden-Württemberg und von Niedersachsen kennen seit wenigen Jahren die Verbandssparkasse als Rechtsinstrument, um den Versorgungsauftrag ihrer Sparkassen zu sichern. Von diesem Instrument musste bisher nicht Gebrauch gemacht werden. Nach dem Wegfall von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung im Jahr 2005 ist es denkbar, dass ein Träger im Falle einer Schieflage seiner Sparkasse nicht mehr bereit ist, den Sparkassenbetrieb aufrechtzuerhalten, auch wenn eine Unterstützungsleistung nach beihilferechtlichen Grundsätzen zulässig wäre. Dann kann sich die Frage stellen, wie die bisher in Rheinland-Pfalz gesicherte flächendeckende Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft durch die Sparkassen auch weiterhin gewährleistet werden kann. Für den Fall, dass eine kommunale Lösung nicht gefunden werden kann, ist der Sparkassenverband zum einen wegen des bei ihm angesiedelten regionalen Haftungsverbundes gefragt. Zum anderen obliegt ihm gemäß § 25 Abs. 2 die Aufgabe, das Sparkassenwesen zu fördern. Ihm soll daher durch die neue Vorschrift des § 25 a die Möglichkeit eröffnet werden, auf Antrag des Trägers einer Sparkasse allein oder mit ihm gemeinsam eine Verbandssparkasse zu bilden. Die Bildung einer Verbandssparkasse ist an Voraussetzungen geknüpft und nur auf Zeit möglich. Daraus ergibt sich der Ausnahmecharakter der Verbandssparkasse.

Unter den gleichen, besonders engen Voraussetzungen, unter denen auch eine Vereinigung von Sparkassen gegen den Willen eines Trägers ermöglicht wird, soll subsidiär auch die Übertragung der Trägerschaft einer Sparkasse auf den Sparkassenverband in Ausnahmefällen zugelassen werden.

#### Fusion vor Auflösung

Der Aufrechterhaltung des Versorgungsauftrags dient auch der Grundsatz „Fusion vor Auflösung“. Ein Träger darf seine Sparkasse nur auflösen, wenn sich der Versuch, die Erfüllung des öffentlichen Auftrags durch eine Vereinigung oder durch eine Übertragung der Trägerschaft auf den Sparkassenverband sicherzustellen, als nicht geeignet erwiesen hat.

#### Zusammensetzung des Verwaltungsrats einer Sparkasse

Nach geltendem Recht soll ein Drittel der weiteren Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nicht der Vertretung des Errichtungsträgers angehören. Es hat sich herausgestellt, dass der Zweck der Vorschrift, Bürgerinnen und Bürger, die nicht dem Beschlussorgan des Trägers oder seiner Ausschüsse angehören, für die Mitarbeit im Verwaltungsrat der Sparkasse zu gewinnen, nur in begrenztem Umfang erreicht werden kann. Die Vorschrift ist daher zu streichen. Die mit ihr verbundene Zielsetzung ist auf andere Weise sicherzustellen.

#### Aufwandsentschädigung der Verwaltungsratsmitglieder und Bezüge der Vorstandsmitglieder

Es ist vorgesehen, in beiden Fällen klarzustellen, dass die jeweiligen Richtlinien des Sparkassenverbandes verbindlich sind.

#### Sonstige Änderungen

Der „Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz“ soll künftig „Sparkassenverband Rheinland-Pfalz“ heißen. Im Übrigen enthält das Gesetz redaktionelle Überarbeitungen und Klarstellungen.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat keinen gleichstellungsspezifischen Bezug und ist daher gleichstellungspolitisch neutral. Soweit im Entwurf verallgemeinernde männliche Bezeichnungen verwendet werden, knüpft er an den bisherigen Sprachgebrauch des Sparkassengesetzes an.

Eine Gesetzesfolgenabschätzung war nicht vorzunehmen, da es sich weder um ein Vorhaben mit großer Wirkungsbreite noch mit erheblichen Auswirkungen handelt.

Der Gesetzentwurf hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf die Kommunen. Das Konnexitätsprinzip wird daher nicht berührt.

Die kommunalen Spitzenverbände unterstützen gemeinsam mit dem Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz die Anpassungen des Sparkassengesetzes. Sie sehen in der Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG den Bestand und die Funktionsfähigkeit der Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes gesichert. Darüber hinaus werde mit den Instrumenten der Verbandssparkasse und der Vereinigung von Sparkassen auch gegen den Willen eines Trägers das Sparkassenrecht nach Wegfall von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung mit dem Ziel fortentwickelt, die Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Sparkassen dauerhaft sicherzustellen.

Der Kommunale Rat wurde im schriftlichen Verfahren beteiligt. Er hat von einer Stellungnahme zu dem Gesetzesvorhaben abgesehen. Die Vorlage gilt somit als vom Kommunale Rat zur Kenntnis genommen.

Die Gewerkschaft ver.di – Landesbezirk Rheinland-Pfalz und die Arbeitsgemeinschaft der Personalräte der Sparkassenorganisation in Rheinland-Pfalz sprechen sich für die Einführung des Stimmrechts der Mitarbeitervertretung im Verwaltungsrat aus.

## B. Zu den einzelnen Bestimmungen

### Zu Artikel 1

#### Zu Nummer 1 (§ 1)

In dieser Bestimmung soll eine Regelung für den Fall getroffen werden, dass ein Träger seine Sparkassenaufgaben im Trägergebiet nicht weiter wahrnehmen und daher seine Sparkasse auflösen will. Es soll verhindert werden, dass der Versorgungsauftrag des § 2 aufgegeben und dass ferner der für den Bestand des Sparkassenwesens unverzichtbare Sparkassenverband beeinträchtigt wird. Daher wird in dem neuen Satz 5 der Grundsatz „Fusion vor Auflösung“ ausgesprochen. Zunächst muss daher versucht werden, durch eine Vereinigung nach § 22 oder durch eine Übertragung der Trägerschaft nach § 25 a auf den Sparkassenverband die flächendeckende Erfüllung des öffentlichen Auftrags zu gewährleisten. Erst wenn sich diese Möglichkeiten im Zusammenwirken mit Stützungsleistungen des Haftungsverbundes als nicht geeignet erweisen, muss davon ausgegangen werden, dass durch keine anderen, vertretbaren Maßnahmen die flächendeckende Erfüllung des öffent-

lichen Auftrags wiederhergestellt werden kann. Unter dieser Voraussetzung kann einem Träger nicht verwehrt werden, seine Sparkasse aufzulösen. Die Selbstverwaltungsgarantie des Artikels 28 Abs. 2 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland ist durch die vorgesehene Maßnahme nicht beeinträchtigt, da der öffentliche Auftrag des § 2, wonach Sparkassen als kommunale Wirtschaftsunternehmen die Aufgabe haben, vorrangig im Gebiet ihres Errichtungsträgers die Versorgung mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen zu sichern, die Einschränkung rechtfertigt. Ferner sind alle Sparkassen des Landes auf die Zusammenarbeit im Verbund der Sparkassen angewiesen. Diese Notwendigkeit hat sich aufgrund der Zunahme der Komplexität und der Verflechtungen des Bankgeschäfts, die die Auslagerung von Bankfunktionen auf gemeinsame Einrichtungen erforderlich gemacht hat, deutlich verstärkt.

#### Zu Nummer 2 (§ 3)

Durch die Ergänzung in Absatz 3 soll sichergestellt werden, dass bei der Umwandlung einer Stammkapital-Sparkasse in eine Sparkasse ohne Stammkapital das Stammkapital zugunsten der Rücklagen verwendet wird.

Der neue Satz 4 des Absatzes 4 stellt klar, dass, falls ein materieller Interessenausgleich für die Übertragung von Anteilen am Stammkapital geleistet wird, die dem bisherigen Träger zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke zu verwenden sind. Damit wird die Mittelverwendung aus der Übertragung von Anteilen am Stammkapital der Mittelverwendung bei einer Auflösung der Sparkasse gleichgesetzt.

#### Zu Nummer 3 (§ 5)

Der Verzicht auf den bisherigen Absatz 1 Satz 5 bedeutet, dass es künftig nicht mehr erforderlich ist, dass ein Drittel der weiteren Verwaltungsratsmitglieder nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nicht der Vertretung des Trägers angehört. Mit der geltenden Vorschrift war beabsichtigt, mehr sachverständige Bürgerinnen und Bürger, die nicht der Vertretung des Trägers angehören, für eine Mitarbeit im Verwaltungsrat einer Sparkasse zu gewinnen. Dieses Ziel wurde nur in begrenztem Umfang erreicht. Daher soll auf sie verzichtet werden. Zur Sicherstellung des regionalen Bezugs sind die Träger jedoch auch künftig gehalten, den Sachverstand und das Engagement ihrer Bürgerinnen und Bürger in größtmöglichem Umfang für ihre Sparkasse nutzbar zu machen. Hierzu bedarf es jedoch keiner prozentualen Quote.

Der neue Absatz 1 Satz 5 war bis zum 14. Juli 1999 inhaltlich Bestandteil der Vorschrift und ist im Rahmen des Sechsten Landesgesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 6. Juli 1999 (GVBl. S. 127) infolge eines Redaktionsversehens entfallen.

In Absatz 2 Satz 1 wird die bisherige Sollvorschrift, die für die Anforderungen an die zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder gilt, stringenter gefasst. Ferner werden die Wählbarkeitsvoraussetzungen um das Kriterium der persönlichen Eignung ergänzt. Es tritt neben die auch künftig erforderlichen wirtschaftlichen Sachkenntnisse und Erfahrungen der Verwaltungsratsmitglieder. Die Sparkassengesetze der meisten Länder

schließen Personen, die innerhalb der letzten zehn Jahre wegen Vermögensdelikten verurteilt wurden oder eidesstattliche Versicherungen abgegeben haben, von der Wahl in den Verwaltungsrat aus. Von solch strikten Verboten sieht der vorliegende Gesetzentwurf ab. Vielmehr sollen die Träger bei der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder in eigener Verantwortung die Frage entscheiden, ob die Kandidatin oder der Kandidat persönlich geeignet ist. Allerdings können im Einzelfall das Begehen eines Vermögensdelikts oder die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung ein wichtiges Indiz sein, festzustellen, dass ein Verwaltungsratsmitglied persönlich nicht geeignet ist. Darüber hinaus können aber auch die Schädigung der eigenen Sparkasse durch das Unvermögen, einen Organkredit zu bedienen, oder ein manifestes sparkassenschädliches Verhalten zur Feststellung der mangelnden Eignung führen. Es darf jedoch nicht die freie Meinungsäußerung und die Unabhängigkeit des Verwaltungsratsmitglieds in seinen Aufgaben beeinträchtigt werden. Daher dürfen nur Verfehlungen von nicht unerheblichem Gewicht berücksichtigt werden.

Die Ergänzung in Absatz 2 Satz 3 setzt in Verbindung mit § 10 Abs. 4 Artikel 41 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 39 der Richtlinie 2006/43/EG in der Weise um, dass nur so genannte kapitalmarktorientierte Sparkassen einen Prüfungsausschuss bilden müssen, dem ein Verwaltungsratsmitglied mit besonderen Kenntnissen angehören muss. Kapitalmarktorientierte Sparkassen sind solche, die Wertpapiere ausgegeben haben, die zum Handel auf einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes zugelassen sind. Damit macht das Land von dem Wahlrecht des Artikels 39 der Richtlinie 2006/43/EG Gebrauch. Wenn in diesen Fällen kein Prüfungsausschuss vorgegeben und der Verwaltungsrat die Aufgaben des Prüfungsausschusses selbst wahrnehmen würde, was als eine vertretbare Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG angesehen werden kann, müsste auch ihm ein Mitglied angehören, das die in Absatz 2 Satz 3 genannten besonderen Kenntnisse besitzt.

#### Zu Nummer 4 (§ 6)

Es wird klargestellt, dass die Amtszeit mit der Wahl beginnt.

#### Zu Nummer 5 (§ 7)

Absatz 2 regelt neu, dass auch der Mangel der persönlichen Eignung zu einem Ausschluss aus dem Verwaltungsrat führen kann. Mit dieser Regelung sollen nicht die freie Meinungsäußerung und die Unabhängigkeit des Verwaltungsrats in der Erfüllung seiner Aufgaben beeinträchtigt werden. Daher können nur Verfehlungen von einigem Gewicht berücksichtigt werden. Ferner sollen die Wahlausschlussgründe des § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 neben denen des § 31 GemO Gründe für einen Ausschluss aus dem Verwaltungsrat nach § 7 Abs. 2 sein können. Fehlen bei der Wahl des Verwaltungsratsmitglieds die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder entfallen sie zu einem späteren Zeitpunkt, führt dies nach den Rechtsgrundsätzen, die zum Kommunalwahlrecht entwickelt wurden, zu einem Verlust des Verwaltungsratsmandats, ohne dass eine Abberufung nach Absatz 2 erforderlich ist.

In Absatz 5 wird festgelegt, dass die Richtlinien, die der Sparkassenverband mit den kommunalen Spitzenverbänden über Struktur und Höhe der Aufwandsentschädigung der Verwal-

tungsratsmitglieder erlässt, als Höchstsätze verbindlich sind. Damit wird eine Rechtsunsicherheit aus dem Sechsten Landesgesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 6. Juli 1999 (GVBl. S. 127) beseitigt, das den Sparkassenverband verpflichtet, Richtlinien zu erlassen, soweit das zuständige Ministerium von seiner Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung keinen Gebrauch macht. Da eine Rechtsverordnung verbindlich wäre, ist es konsequent, klarzustellen, dass auch die Richtlinie des Sparkassenverbandes verbindlich ist. Unterschiedliche Handhabungen bei einzelnen Sparkassen sind geeignet, die Legitimität der Richtlinie des Sparkassenverbandes zu beeinträchtigen.

Zu Nummer 6 (§ 8)

Zwar wendet sich das Kreditwesengesetz (KWG) in erster Linie an die Geschäftsleitung der Sparkasse, den Vorstand. Im Zuge der Verstärkung korporativer Konzepte der Unternehmensführung erwachsen den Verwaltungsräten jedoch Aufgaben nach dem Kreditwesengesetz. Beispielsweise sind dem Verwaltungsrat nach AT 4.2 Ziffer 3 der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Auslegung des § 25 a Abs. 1 KWG herausgegebenen Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) Risikostrategien vorzulegen und diese mit ihm zu erörtern. Diese Aufgaben werden in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Nr. 4 aufgenommen.

Die zunehmenden bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen binden nicht nur die Geschäftsführung, sondern spiegeln sich auch in den wachsenden Anforderungen an das Kontroll- und Aufsichtsorgan wider. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, hat jedes Verwaltungsratsmitglied die Verpflichtung, sich alle Kenntnisse anzueignen, die erforderlich sind, um die gestellten Aufgaben bewältigen zu können. Dies kann durch Teilnahme an Schulungsveranstaltungen geschehen. Der Sparkassenverband wird – wie schon bisher – entsprechende Fortbildungsmaßnahmen anbieten.

Durch die Ergänzungen in Absatz 2 Nr. 1, 5 und 6 erhält der Verwaltungsrat die Zuständigkeit für die Einrichtung und Ausgestaltung der in § 10 Abs. 3 und 4 geschaffenen Prüfungsausschüsse.

Die Streichung des Absatzes 2 Nr. 7 korrespondiert mit der neuen Nummer 4 in Absatz 3. Die Beteiligung des Verwaltungsrats beim jährlichen Erfolgsplan und der mittelfristigen Finanz- und Geschäftsplanung ist künftig als Zustimmungskompetenz ausgestaltet. Auf die Begründung zu Absatz 3 Nr. 4 wird hingewiesen.

In Absatz 2 Nr. 10 wird klargestellt, dass nicht nur die Bildung, sondern auch die Auflösung von Stammkapital mit Zustimmung der Träger durch den Verwaltungsrat beschlossen wird. Damit wird Rechtsklarheit geschaffen.

Die Änderung in Absatz 3 Nr. 2 bedeutet eine Klarstellung.

Der bisherige Absatz 3 Nr. 4 ist nicht mehr erforderlich. Die Kreditaufnahme ist inzwischen Teil der allgemeinen Risikosteuerung der Sparkasse und kann nicht isoliert betrachtet werden.

Die neue Nummer 4 in Absatz 3 dient der Harmonisierung des Sparkassenrechts mit dem allgemeinen Bankenaufsichtsrecht. Die auf § 25 a KWG basierenden Mindestanforderungen an das Risikomanagement fordern von der Geschäftsleitung eines

Kreditinstituts die Festlegung einer Geschäftsstrategie und einer dazu konsistenten Risikostrategie. Diese Strategien sind mindestens einmal jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen. Sie sind dem Verwaltungsrat zur Kenntnis zu geben und mit diesem zu erörtern. Von der operativen Planung im Rahmen eines ganzheitlichen Planungsprozesses nicht zu trennen sind der Erfolgsplan und die mittelfristige Finanz- und Geschäftsplanung, über die der Verwaltungsrat bisher nach Absatz 2 Nr. 7 zu beschließen hat. Nachdem Absatz 2 Nr. 7 gestrichen wird, soll künftig das Ergebnis des gesamten Planungsprozesses dem Zustimmungsvorbehalt des Verwaltungsrats unterworfen werden.

Absatz 4 Nr. 6 betrifft die Beteiligung des Verwaltungsrats an der Übertragung der Trägerschaft an einer Verbandssparkasse.

Zu Nummer 7 (§ 10)

Der neue Absatz 3 regelt im Gegensatz zu dem obligatorischen Prüfungsausschuss von kapitalmarktorientierten Sparkassen im Sinne des Absatzes 4 einen disponiblen Prüfungsausschuss. Der Verwaltungsrat entscheidet in eigener Verantwortung in Abhängigkeit von Umfang und Komplexität des Geschäfts der Sparkasse und damit der Prüfungsanforderungen, ob ein solcher Prüfungsausschuss erforderlich ist. Die zunehmenden Anforderungen an die Prüfungen sprechen vielfach dafür, einen eigenen Prüfungsausschuss zu bilden, der die Beratung des Verwaltungsrats über die Bestellung der Prüferin oder des Prüfers, Feststellung des Jahresabschlusses, Billigung des Lageberichts, Entlastung des Vorstands und Verwendung des Jahresüberschusses vorbereitet. Es steht dem Verwaltungsrat frei, diesem Prüfungsausschuss weitere Aufgaben zu übertragen.

Die neue Bestimmung des Absatzes 4 setzt Artikel 41 Abs. 1, 2 und 4 und Artikel 42 Abs. 1 der Richtlinie 2006/43/EG landesrechtlich in der Weise um, dass für so genannte kapitalmarktorientierte Sparkassen ein obligatorischer Prüfungsausschuss gebildet wird. Er regelt die Bestellung und die Aufgaben des Prüfungsausschusses. Das Mitgliedstaatenwahlrecht nach Artikel 39 der Richtlinie 2006/43/EG wird in Anspruch genommen. Das bedeutet, dass nur solche Sparkassen einen Prüfungsausschuss einrichten müssen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die zum Handel auf einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes zugelassen sind (kapitalmarktorientierte Sparkassen). Derzeit üben keine rheinland-pfälzischen Sparkassen derartige Geschäfte aus. Kapitalmarktgeschäfte beinhalten ein höheres Risiko. Daher soll, falls künftig eine Sparkasse solche Geschäfte betreibt, anstelle des Verwaltungsrats ein Prüfungsausschuss die Prüfungshandlungen begleiten. Durch den Verweis auf § 5 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes wird sichergestellt, dass mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt.

Zu Nummer 8 (§ 12)

Die Anzeigenpflicht des Absatzes 3 gegenüber der Aufsichtsbehörde wird auf die Verhinderungsvertreterin und den Verhinderungsvertreter erstreckt. Ausdrücklich war bisher nur die Bestellung zum Vorstandsmitglied geregelt.

Die Verweisung in Absatz 4 Satz 3 auf Absatz 3 Satz 1 bis 3 soll sicherstellen, dass die Aufsichtsbehörde, wie bei einer Be-

stellung eines Vorstandsmitglieds, auch bei einer möglichen Abberufung bereits im Vorfeld informiert wird. Damit wird gewährleistet, dass bei einer solch gravierenden Maßnahme bereits im Entscheidungsprozess alle rechtlichen Aspekte berücksichtigt werden können. Durch die Ergänzung in Absatz 4 Satz 4 wird klargestellt, dass der Widerruf der Bestellung eines Vorstandsmitglieds durch den Träger wirksam ist, bis seine Unwirksamkeit rechtskräftig festgestellt ist. Dies verbessert die Handlungsfähigkeit der Sparkasse in der Phase einer Abberufung.

Zu Nummer 9 (§ 13)

Wie für die Aufwandsentschädigung der Verwaltungsratsmitglieder nach § 7 Abs. 5 wird in Absatz 2 Satz 2 geregelt, dass die Richtlinien des Sparkassenverbands über die Höchstbeträge der Bezüge und Aufwandsentschädigungen der Vorstandsmitglieder für die Sparkassen verbindlich sind.

Zu Nummer 10 (§ 14)

Neu geregelt wird in dem neuen Absatz 3, dass der Verwaltungsrat Ausnahmen von der grundsätzlich beibehaltenen Gesamtvertretung des Vorstands vornehmen kann. Dadurch wird ermöglicht, dass auch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied mit einer Verhinderungsvertreterin oder einem Verhinderungsvertreter die Sparkasse gemeinsam vertreten können. Damit wird einem praktischen Bedürfnis der Sparkassen Rechnung getragen. Derzeit muss beispielsweise bei notariellen Beurkundungen der Gesamtvorstand entweder gleichzeitig beim beurkundenden Notariat anwesend sein oder aber jedes einzelne Vorstandsmitglied muss seine Vertreterin oder seinen Vertreter notariell bevollmächtigen. Klarstellend wird festgelegt, dass der Vorstand im Rahmen der Geschäftsabweisung in einzelnen Angelegenheiten Vollmacht erteilen kann.

Die Änderungen in den Absätzen 1 und 2 dienen der rechtssystematischen Trennung von Geschäftsführungsbefugnissen und Vertretungsmacht.

Zu Nummer 11 (§ 15)

Folgeänderungen zur Änderung des § 22 GemO durch Artikel 1 Nr. 3 des Landesgesetzes zur Einführung der kommunalen Doppik vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57).

Zu Nummer 12 (§ 20)

In Absatz 1 wird klargestellt, dass auch Ausschüttungen von Stammkapitalsparkassen für gemeinnützige Zwecke erfolgen. Dies entspricht dem öffentlichen Auftrag der Sparkassen.

In Absatz 2 wird eine redaktionelle Anpassung vorgenommen. Die Bestimmungen zum Grundsatz I für die Ermittlung der Mindesteigenkapitalausstattung von Sparkassen sind durch die Solvabilitätsverordnung abgelöst worden.

Zu Nummer 13 (§ 21 a)

Änderung der Verweisung aufgrund der Änderung des § 22.

Zu Nummer 14 (§ 22)

Vereinigung von Sparkassen gegen den Willen des Trägers (Absatz 6)

Nach dem Wegfall von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung im Jahr 2005 kann der Träger einer Sparkasse im Falle einer Schieflage seines Instituts nicht mehr ohne Weiteres dazu veranlasst werden, für seine Sparkasse einzustehen. In vielen Fällen könnte durch die Vereinigung mit einer anderen, leistungsfähigeren Sparkasse die Erfüllung des öffentlichen Auftrags wiederhergestellt werden. Daher kann es notwendig werden, eine Fusion von Sparkassen auch gegen den Willen eines beteiligten Trägers im Wege einer Rechtsverordnung herbeizuführen. Diese Möglichkeit wird durch den neuen Absatz 6 geschaffen.

Eine Fusion von Sparkassen gegen den Willen eines Trägers kann nur unter engen Voraussetzungen und als Ultima Ratio zugelassen werden. Erste Voraussetzung nach Satz 1 ist, dass keine ausreichende Leistungsfähigkeit der Sparkasse gegeben ist. Dies kann angenommen werden, wenn Tatsachen im Sinne des § 29 Abs. 3 Satz 1 KWG die Annahme rechtfertigen, dass der Bestand des Instituts gefährdet ist oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigt werden kann. Hiervon ist vor allem dann auszugehen, wenn konkrete Anhaltspunkte zu der Annahme führen, dass die Risikotragfähigkeit, insbesondere das wirtschaftliche Eigenkapital der Sparkasse im Hinblick auf Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der betriebenen Geschäfte, nicht mehr in erforderlichem Umfang gegeben ist. Bei den Voraussetzungen des § 29 Abs. 3 Satz 1 KWG handelt es sich somit um ganz gravierende Sachverhalte. Andere Gründe kommen zur Annahme einer nicht ausreichenden Leistungsfähigkeit nur dann in Betracht, wenn ihr Gewicht den im Gesetz aufgeführten vergleichbar ist.

Ferner muss die Vereinigung von Sparkassen zur Erhaltung oder Wiederherstellung ihrer Leistungsfähigkeit dringend erforderlich sein. Sie muss also zu dem genannten Zweck geeignet sein und es müssen andere, weniger eingreifende Mittel nicht zur Verfügung stehen. Zweck der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Sparkasse ist die Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft, des Mittelstandes und der öffentlichen Hand. Damit ist auf den öffentlichen Auftrag im Sinne des § 2 abgestellt.

Die Aufsichtsbehörde muss den infrage kommenden Trägern zunächst eine angemessene Frist zu einer einvernehmlichen Regelung einräumen. Erst wenn ein Vereinigungsvertrag innerhalb dieser Frist nicht zustande kommt oder eine Genehmigung zu versagen ist, kann die Vereinigung durch Rechtsverordnung herbeigeführt werden. Die Genehmigung zu einem Vereinigungsvertrag wäre zu versagen, wenn er zwischen zwei Sparkassen abgeschlossen wäre, die auch gemeinsam nicht in der Lage sind, die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der beeinträchtigten Sparkasse zu gewährleisten. Die Genehmigung wäre auch dann zu versagen, wenn der Vereinigungsvertrag Bedingungen enthielte, die diesem Zweck widersprechen würden. Satz 3 stellt klar, dass eine Vereinigung nur gegen den Willen der Sparkasse möglich ist, deren Leistungsfähigkeit nicht in ausreichendem Maß gegeben ist.

Die Regelung stellt einen zulässigen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar. Die Vereinigung von Sparkassen gegen den Willen des Trägers wird nämlich nur unter den ganz engen Voraussetzungen einer Bestandsgefährdung des Instituts zugelassen. Ferner dürfen andere Mittel nicht geeignet sein, die Erfüllung des öffentlichen Auftrags zu gewährleisten. Dem Träger ist es unbenommen, die Leistungsfähigkeit seiner Spar-



kasse durch die Zuführung von Dotationskapital wiederherzustellen. Sieht er hiervon ab, kann es zu einer Institutssicherungspflicht des Sparkassenstützungsfonds kommen, wodurch alle Sparkassen des Landes belastet werden. Eine Fusion kann die Leistungspflicht des Stützungsfonds verringern und die Behebung der Schieflage erleichtern. Da nach Satz 3 die Regelung der Trägerschaft auf der Grundlage einer wirtschaftlichen Bewertung durch die Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes erfolgt, erwachsen dem Träger keine Vermögensnachteile.

Die Sparkassengesetze fast aller Länder enthalten dem § 22 Abs. 6 vergleichbare Regelungen.

Die übrigen Änderungen des § 22 sind systematischer und redaktioneller Natur.

Zu Nummer 15 (§ 25)

Die Prüfungsstelle des Sparkassenverbandes ist bisher in § 19 Abs. 2 Satz 1 und § 25 Abs. 2 Satz 1 SpkG sowie in § 22 der Satzung des Sparkassenverbandes geregelt. Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 der Satzung ist die Prüfungsstelle bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig und eigenverantwortlich und nicht an Weisungen der Verbandsorgane gebunden, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen. Die Notwendigkeit, die Unabhängigkeit der Prüfungsstelle nunmehr im Gesetz zu regeln, ergibt sich aus den Artikeln 22 und 24 der Richtlinie 2006/43/EG.

Die Notwendigkeit einer Registrierung der Prüfungsstelle ergibt sich aus den Artikeln 15 bis 20 der Richtlinie 2006/43/EG. Die Bindung der Prüfungsstelle an die Berufsgrundsätze beruht auf den Artikeln 21, 22, 24, 25, 27 und 40 der Richtlinie 2006/43/EG. Die Verpflichtung auf die Beachtung der für die Prüfung von großen Kapitalgesellschaften geltenden Bestimmungen ergibt sich aus Artikel 26 der Richtlinie 2006/43/EG. Diese Prüfungsbestimmungen beziehen sich auf die Jahresabschlussprüfungen von Sparkassen. Bis zum Inkrafttreten internationaler Prüfungsstandards finden die Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer Anwendung.

Die Verpflichtung der Prüfungsstelle, sich Qualitätskontrollen nach Maßgabe der Wirtschaftsprüferordnung zu unterziehen, ist nicht Folge der Richtlinie 2006/43/EG, sondern beruht auf § 57 h Abs. 1 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung. Danach besteht diese Verpflichtung, soweit das Landesrecht nichts anderes vorsieht. Die Regelung dient somit der Klarstellung.

Die Artikel 22 und 24 der Richtlinie 2006/43/EG enthalten weitere Anforderungen an die Unabhängigkeit der Prüfungsstelle. Diesen Anforderungen wird dadurch Rechnung getragen, dass Berufung und Abberufung der Leitung der Prüfungsstelle der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfen.

Zu Nummer 16 (§ 25 a)

Durch die neu eingefügte Vorschrift soll in Ausnahmefällen eine Verbandssparkasse ermöglicht werden. Auch andere Bundesländer kennen das Institut der Verbandssparkasse. Da an dem Grundsatz der kommunalen Bindung der Sparkassen nichts geändert werden soll, ist eine Verbandssparkasse ausschließlich aus Gründen des öffentlichen Wohls zulässig. Das

Regel-Ausnahme-Verhältnis wird dadurch unterstrichen, dass die Verbandssparkasse nur auf Zeit zulässig ist.

Die Bildung einer Verbandssparkasse bewirkt keine Änderung des Rechtscharakters der Sparkasse als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Mit ihr sind aber Rechte des Sparkassenverbandes auf Teilhabe an der internen Willensbildung und an der Übertragung dieser Rechte, soweit dies nach dem Sparkassengesetz zulässig ist, verbunden. Es ist bewusst davon abgesehen worden, die Rechte der einzelnen Träger zu präzisieren. Der Sparkassenverband nimmt diese Rechte treuhänderisch mit dem Ziel wahr, die Fähigkeit der Sparkasse, ihren öffentlichen Auftrag zu erfüllen, wiederherzustellen. Die denkbaren Fallgestaltungen sind so unterschiedlich, dass es zielführender erschien, diese vertraglichen Regelungen der Sparkassen mit dem Sparkassenverband zu überlassen.

Absatz 1

Die Initiative zur Bildung einer Verbandssparkasse auf Zeit muss vom Träger der Sparkasse ausgehen. Gründe werden insbesondere wirtschaftliche Schieflagen einer Sparkasse mit der Gefahr, dass der öffentliche Auftrag nicht mehr erfüllt werden kann, sein. Ziel ist es dann, die Sparkasse während der Trägerschaft oder Mitträgerschaft des Sparkassenverbandes zu sanieren.

Vielfach wird der bisherige Träger weiterhin Mitträger bleiben können, sodass der Sparkassenverband nicht alleiniger, sondern weiterer Träger der Sparkasse wird.

Die Übertragung erfolgt durch Vertrag, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. In diesen Vertrag sind beispielsweise die Bedingungen und Ziele der Übertragung, die Besetzung der Organe und eine eventuelle Rückübertragung nach Erreichen der Ziele zu regeln.

Absatz 2

Es ist zu prüfen, ob die nachhaltige Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Sparkasse gefährdet ist. Nur wenn keine anderen Maßnahmen geeignet sind, dieses Ziel sicherzustellen, kommt die Schaffung einer Verbandssparkasse auf Zeit in Betracht. Ausschließlich Gründe des öffentlichen Wohls können in einer Ausnahmesituation eine solche Maßnahme rechtfertigen. Durch eine Verbandssparkasse können Stützungsmaßnahmen, die vielfach mit erheblichen Aufwendungen der Solidargemeinschaft der Sparkassen verbunden sind, reduziert und effizienter gestaltet werden. Der genaue Umfang der zeitlichen Begrenzung lässt sich nicht von vornherein festlegen, sondern hängt von den Fortschritten des Sanierungsprozesses ab.

Mit der treuhänderischen Stellung des Sparkassenverbandes wird klargestellt, dass die mit der Trägerschaft verbundenen Vermögensrechte (z. B. das Gewinnbezugsrecht aus § 20, das Recht auf einen etwaigen Liquidationserlös aus § 1 Abs. 2 Satz 6, etwaige Ausgleichszahlungen aus der Übertragung der Trägerschaft an der Verbandssparkasse auf andere Errichtungsträger nach § 25 a Abs. 8) dem bisherigen Träger zustehen und nicht auf den Sparkassenverband übergehen.

Neben der Schaffung einer Verbandssparkasse auf Zeit bleibt es den Trägern der Sparkasse und dem Sparkassenverband unbenommen, eine Beteiligung des Sparkassenverbandes an

einer Zweckverbandssparkasse herbeizuführen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Wegen des Grundsatzes der kommunalen Bindung der Sparkassen wird jedoch auch in diesen Fällen gefordert werden müssen, dass eine besondere Situation vorliegt und Gründe des öffentlichen Wohls eine derartige Beteiligung des Sparkassenverbandes erforderlich machen.

#### Absatz 3

Unter den gleichen restriktiven Bedingungen, unter denen nach § 22 Abs. 6 Satz 1 eine Vereinigung zweier Sparkassen durch Rechtsverordnung möglich ist, kann die Aufsichtsbehörde dem Träger einer Sparkasse eine angemessene Frist zur einvernehmlichen Übernahme der Trägerschaft durch den Sparkassenverband setzen. Maßnahmen nach Absatz 3 sind jedoch gegenüber der Vereinigung nach § 22 Abs. 6 subsidiär. Der Versuch, einen Vereinigungsvertrag nach § 22 Abs. 6 Satz 3 herbeizuführen, muss daher einem Tätigwerden der Aufsichtsbehörde vorausgegangen sein. Das heißt, dass eine Verbandssparkasse nach Absatz 3 nur in Betracht kommt, wenn es für eine nicht ausreichend leistungsfähige Sparkasse keinen geeigneten Fusionspartner gibt. Dies kann darauf zurückzuführen sein, dass eine benachbarte Sparkasse nicht stark genug ist, die Belastungen der Fusion zu bewältigen oder der Träger sein Einverständnis hierzu nicht gibt. Wie in § 22 Abs. 6 kann die Übertragung der Trägerschaft durch Rechtsverordnung nur angeordnet werden, wenn ein Vertrag zwischen dem Träger der in seiner Leistung beeinträchtigten Sparkasse und dem Sparkassenverband innerhalb einer angemessenen Frist nicht zustande kommt oder eine Genehmigung zu versagen ist. Die Genehmigung zu einem Vertrag wäre zu versagen, wenn er nicht geeignet ist, die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der beeinträchtigten Sparkasse zu gewährleisten. Die Übertragung ist nur mit Zustimmung des Sparkassenverbandes möglich. Die Regelung stellt wie die des § 22 Abs. 6 einen zulässigen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar. Die Übertragung der Trägerschaft durch Rechtsverordnung auf den Sparkassenverband gegen den Willen des Trägers ist nur unter den gleichen restriktiven Voraussetzungen des § 22 Abs. 6 und erst dann, wenn eine Fusion nach dieser Vorschrift nicht in Betracht kam, zulässig.

Durch die Absätze 4 bis 7, 10 und 12 wird auch für die Verbandssparkasse auf Zeit grundsätzlich auf die Vorschriften des Sparkassenrechts in Rheinland-Pfalz verwiesen, soweit nicht Besonderheiten der Verbandssparkasse eine abweichende Regelung erforderlich machen. An dem Tag, an dem eine Sparkasse zur Verbandssparkasse wird, endet kraft Gesetzes die Amtszeit der bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Der Verwaltungsrat der Verbandssparkasse besteht aus neun Mitgliedern. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und fünf weitere Mitglieder der Verbandssparkasse einschließlich ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden für die Dauer von fünf Jahren von den Trägern gewählt. Das Personal der Verbandssparkasse wählt drei Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter für den Verwaltungsrat nach Maßgabe des § 6 a. Die Amtszeit beträgt ebenfalls fünf Jahre.

Sofern der bisherige Träger einverstanden ist, kann der Sparkassenverband nach Absatz 8 die Trägerschaft für die Verbandssparkasse auch auf einen anderen Errichtungsträger übertragen (Weiterübertragung). Nach Satz 2 ist unter den

Voraussetzungen des § 22 Abs. 6 eine Übertragung gegen den Willen des bisherigen Trägers möglich, wenn nunmehr eine für die Fusion geeignete Sparkasse gefunden wird, deren Träger einverstanden ist.

Absatz 9 regelt, dass der bisherige Träger ungeachtet anderslautender vertraglicher Vereinbarungen vorzeitig verlangen kann, dass der ursprüngliche Rechtszustand wiederhergestellt wird, wenn die Voraussetzungen zur Übertragung der Trägerschaft auf den Sparkassenverband nach Absatz 1 oder nach Absatz 3 nachträglich entfallen (Rückübertragung). Auch die Rückübertragung erfolgt durch Rechtsverordnung der Aufsichtsbehörde. Sie bestimmt auch, dass der bisherige Träger für die durch den Sparkassenverband erbrachten Leistungen eine Aufwandsentschädigung und einen Wertausgleich zu entrichten hat. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Rechtszustands erfolgt ungeachtet, ob die Verbandssparkasse nach Absatz 1 durch Vertrag oder nach Absatz 3 durch Rechtsverordnung entstanden ist, durch Rechtsverordnung der Aufsichtsbehörde. Beweggrund hierfür ist, dass die in jedem Fall erforderliche Festsetzung einer Aufwandsentschädigung und eines Wertausgleichs durch eine unabhängige, allen Beteiligten Rechnung tragende Stelle erfolgen sollte.

#### Zu Nummer 17 (§ 26 a)

Absatz 1 regelt die grundsätzliche Zulässigkeit einer umwandlungsrechtlichen Abspaltung unter Beteiligung der Landesbank als abgebende und aufnehmende Rechtsträgerin. Für beide Fallvarianten steht die Zulässigkeit unter dem Vorbehalt, dass die Erfüllung des öffentlichen Auftrages der Landesbank dadurch nicht gefährdet wird und sonstige Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Zu den sonstigen Rechtsvorschriften zählen insbesondere Bestimmungen des Gesetzes über das Kreditwesen.

Absatz 2 regelt den Fall der Abspaltung von Vermögensteilen (Aktiva und Passiva) von der Landesbank auf einen anderen Rechtsträger. In Anlehnung an die Begriffsbestimmung in § 123 Abs. 2 Umwandlungsgesetz (UmwG) ist mit der Abspaltung auch die Pflicht zur Anteilsgewährung an die Trägerin der Landesbank verbunden. Dieses Erfordernis entfällt ausnahmsweise bei einer Abspaltung auf die Muttergesellschaft. Als übernehmende Rechtsträger sind über die in § 124 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 UmwG genannten Rechtsträger hinaus auch juristische Personen des öffentlichen Rechts vorgesehen.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt in Anlehnung an § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 UmwG, dass über die Abspaltung die Trägerversammlung der Landesbank entscheidet. Die Zuständigkeit der Trägerversammlung erstreckt sich nur auf den Spaltungsbeschluss. Dieser ergeht auf der Grundlage eines zwischen der Landesbank und dem übernehmenden Rechtsträger zu schließenden Vertrages (Spaltungs- und Übernahmevertrag). Der Abschluss des Spaltungs- und Übernahmevertrages obliegt nach den allgemeinen Regeln dem Vorstand der Landesbank. Aus dem Spaltungs- und Übernahmevertrag ergibt sich u. a., welche Vermögenswerte jeweils von der Landesbank auf den übernehmenden Rechtsträger übergehen. Der Inhalt des Spaltungs- und Übernahmevertrages ergibt sich im Übrigen aus § 126 Abs. 1 UmwG, der nach Absatz 8 ergänzend anwendbar ist. Für die Abspaltung ist die Zustimmung des Landes erforderlich, dessen Erteilung dem fachlich zuständigen Ministerium obliegt (Satz 2).

Absatz 4 Satz 1 bestimmt den Zeitpunkt des Rechtsübergangs, der wiederum durch den Zustimmungsbescheid des fachlich zuständigen Ministeriums festgelegt wird. Die nach Satz 2 aus Publizitätsgründen angeordnete Bekanntmachung des Zustimmungsbescheides im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz hat deklaratorische Bedeutung. Der vermögensrechtlich maßgebende Stichtag für die Abspaltung (Spaltungsstichtag) ist von den beteiligten Rechtsträgern im Spaltungs- und Übernahmevertrag festzulegen. Zwecks Vermeidung einer Zwischenbilanz kann der Spaltungsstichtag mit wirtschaftlicher und steuerlicher Wirkung bis zu acht Monaten vor dem im Zustimmungsbescheid bezeichneten Zeitpunkt des Rechtsübergangs liegen (Satz 3 bis 5). Der Verweis in Satz 6 auf § 24 SpkG regelt, dass wie bei einer Vereinigung von Sparkassen die mit der Abspaltung im Zusammenhang stehenden Rechtsänderungen frei von landesrechtlich geregelten Abgaben und Auslagen sind.

Absatz 5 sieht vor, dass der übernehmende Rechtsträger Gesamtrechtsnachfolger der abgespaltenen Vermögenswerte wird.

In Anlehnung an § 133 UmwG wird durch Absatz 6 den im Zeitpunkt der Abspaltung vorhandenen Gläubigern der Landesbank die Möglichkeit eröffnet, in einem Zeitraum von fünf Jahren ab dem Wirksamwerden der Abspaltung unter bestimmten Voraussetzungen ihre Forderungen sowohl gegen den übernehmenden Rechtsträger wie auch gegen die Landesbank geltend zu machen. Ein Ausgleich erfolgt im Innenverhältnis zwischen übernehmendem Rechtsträger und Landesbank.

Absatz 7 sieht vor, dass die Abspaltung in das für die Landesbank zuständige Handelsregister einzutragen ist. Da die Abspaltung zu dem im Zustimmungsbescheid des fachlich zuständigen Ministeriums genannten Zeitpunkt wirksam wird (Absatz 4 Satz 1), hat die Eintragung im Handelsregister nur deklaratorische Wirkung.

Absatz 8 verdeutlicht, dass es sich bei einer Abspaltung nach Absatz 2 bis 7 um eine Umwandlung im Sinne des Umwandlungsgesetzes handelt. Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthält, soll das Umwandlungsgesetz ergänzend herangezogen werden. Der Landesgesetzgeber macht insoweit von der in § 1 Abs. 2 UmwG eingeräumten Rechtsetzungsmöglichkeit Gebrauch.

Absatz 9 erklärt die Regelungen der Absätze 2 bis 8 auf Abspaltungsverfahren für entsprechend anwendbar, bei denen die Landesbank als aufnehmende Rechtsträgerin beteiligt ist.

Zu Nummer 18 (§ 26 c)

Änderung der Verweisung aufgrund der Änderung des § 29.

Zu Nummer 19 (§§ 27 und 28)

Die Sparkassenaufsicht erstreckt sich nach geltendem Recht auf den Sparkassenverband Rheinland-Pfalz, dessen Teil die

Prüfungsstelle ist. Artikel 32 der Richtlinie 2006/43/EG erfordert, dass alle Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfer der öffentlichen Aufsicht unterliegen müssen. Die ausdrückliche Erwähnung der Prüfungsstelle in § 27 trägt den Anforderungen der Richtlinie Rechnung.

§ 28 Abs. 2 regelt, wer Aufsichtsbehörde über den Sparkassenverband ist. Für die zusätzliche Nennung der Prüfungsstelle sind die gleichen Gründe wie in § 27 maßgeblich.

Zu Nummer 20 (§ 29)

Die Einfügung der Absätze 8 bis 10 gewährleistet die Umsetzung der in Artikel 32 der Richtlinie 2006/43/EG niedergelegten Grundsätze der öffentlichen Aufsicht über die Prüfungsstelle. Neben die Rechtsaufsicht durch das fachlich zuständige Ministerium im Benehmen mit dem für das Kommunalrecht zuständigen Ministerium tritt daher neu die Sonderaufsicht über die Prüfungsstelle. Die Aufsichtsbehörde kann hierzu bei Bedarf, das heißt, soweit konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Berufspflichten vorliegen, Untersuchungen durchführen. Die Aufsichtsbehörde verfügt über ausreichend qualifiziertes Personal zur Wahrnehmung dieser Aufgaben.

Absatz 9 regelt die Durchführung der Aufsicht durch „Nicht-berufsausübende“ wie die Wirtschaftsprüferordnung auf der Grundlage des Artikels 2 Nr. 15 der Richtlinie 2006/43/EG.

Die Befugnisse der Sparkassenaufsicht gegenüber der Prüfungsstelle berücksichtigen die allgemeinen Vorgaben des Artikels 30 sowie zur staatenübergreifenden Zusammenarbeit nach Artikel 36 der Richtlinie 2006/43/EG. Die planmäßige Offenlegung der Überwachung umfasst neben dem jährlichen Arbeitsprogramm und dem Tätigkeitsbericht nach Artikel 32 Abs. 6 der Richtlinie 2006/43/EG auch Maßnahmen und Abberufungsverlangen nach Artikel 30 Abs. 3 der Richtlinie 2006/43/EG. Die in Absatz 8 Satz 5 geregelte planmäßige Offenlegung erfolgt im Internetangebot des gemäß § 28 Abs. 2 für die Aufsicht fachlich zuständigen Ministeriums.

Zu Nummer 21

Die ursprünglich vom Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz wahrgenommene Funktion als Girozentrale ist zwischenzeitlich nicht mehr gegeben. Durch die Umbenennung des Sparkassen- und Giroverbandes in „Sparkassenverband“ werden die bislang verwendeten Bezeichnungen im Gesetz an die neue angepasst.

Beim Zitieren des Gesetzes über das Kreditwesen soll künftig dessen amtliche Abkürzung „KWG“ verwendet werden.

Zu Nummer 22

Die Inhaltsübersicht wird redaktionell angepasst.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.